

Reglement über die Dienstkleider

vom 29. Oktober 1996¹

sRS 191.6

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 Personalreglement vom 25. Oktober 1994² als Reglement:

I. Allgemeines

Dienstkleider	Art. 1 Als Dienstkleider gelten Uniformen und einzelne Kleidungsstücke, wie Überkleid, Berufsmantel, Wetterschutz, Kopfbedeckung, Handschuhe.
Inventarstücke	Art. 2 Als Inventarstücke gelten Dienstkleider, die in gutem Zustand zurückgegeben werden.
Korpsmaterial	Art. 3 Als Korpsmaterial gelten Schutzkleider und Einsatzrüstungen, die für Spezialarbeiten oder besondere Anlässe abgegeben und nach Beendigung der Arbeit wieder eingezogen werden.

II. Beschaffung

Zuständigkeit	Art. 4 ¹ Die Dienststellen bestimmen den Bedarf an Dienstkleidern für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Das Personalamt koordiniert die Beschaffung.
---------------	---

III. Abgabe, Pflege und Unterhalt der Dienstkleider

Grundsatz	Art. 5 Dienstkleider dürfen nur während des Dienstes getragen werden. Über Ausnahmen (z.B. Arbeitsweg) entscheidet die Dienststelle. Dienstkleider sind sauber und korrekt zu tragen.
Abgabe	Art. 6 ¹ Über die Abgabe von Dienstkleidern an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet die Dienststelle. ² Die Dienststelle legt die Abgabekriterien fest und kontrolliert die Abgabe bzw. Rückgabe der Dienstkleider. ³ Sie entscheidet über die Weiterverwendung von Inventarstücken und bestimmt deren Einsatz. ⁴ Sie bestimmt die Bezugsberechtigung für Korpsmaterial und kontrolliert die Rückgabe. ⁵ Die Dienststelle überwacht das korrekte Tragen der Dienstkleider.

¹cRS 1997, 21

²sRS 191.1

sRS 191.6

Anpassung der Abgabekriterien	Art. 7 Bei Dienstabwesenheit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres wegen Krankheit, Unfall und Urlaub werden die Abgabekriterien angepasst. Dasselbe gilt, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zeitweise an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden, wo sie keine Dienstkleider tragen müssen.
Pflege und Unterhalt	Art. 8 ¹ Pflege und Unterhalt der Dienstkleider sind Sache der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Solange die Dienstkleider Eigentum der Verwaltung sind, dürfen sie nicht abgeändert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Dienststelle. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften für selbstverschuldeten Verlust oder fahrlässige Beschädigung der ihnen abgegebenen Dienstkleider.
Rückgabe	Art. 9 Beim Austritt aus dem städtischen Dienst bzw. beim internen Wechsel sind die Dienstkleider, die sich noch in einem guten Zustand befinden, sowie das Korpsmaterial in gereinigtem Zustand der Dienststelle zurückzugeben.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Das Dienstkleiderreglement vom 7. Januar 1975 ¹ wird aufgehoben. ² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft
---	---

St.Gallen, den 29. Oktober 1996

Der Stadtammann²
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ VOS 10, 61

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident